

# **Satzung des Rostock Griffins e. V.**

## **Präambel**

In der Überzeugung, dass der Sport, insbesondere der American Football sowie das Cheerleading und weitere Teamsportarten, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen fördert, zu deren Erziehung, zu Mitverantwortung und zu Fairness beiträgt und in der Absicht, durch kontinuierliche Arbeit im Bereich des American Footballs, des Cheerleadings und weiterer Teamsportarten, die Zukunft dieser Sportarten als anerkannte Sportarten in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen sowie auszubauen, gibt sich der Rostock Griffins e. V. folgende Satzung:

## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1	Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft .....	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins .....	3
§ 3	Rechtsgrundlage, Strafen, Haftungsausschluss.....	4
§ 4	Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe .....	5
§ 5	Geschäftsjahr.....	5
§ 6	Protokolle und Beschlüsse .....	5
§ 7	Satzungsänderungen .....	5
§ 8	Auflösung.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	7
§ 9	Grundsätze .....	7
§ 10	Erwerb der Mitgliedschaft .....	7
§ 11	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	7
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 12	Rechte der Mitglieder .....	9
§ 13	Pflichten der Mitglieder .....	9
IV.	Organe des Vereines .....	11
§ 14	Organe .....	11
§ 15	Mitgliederversammlung .....	11
§ 16	Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht .....	12
§ 17	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	12
§ 18	Wahlen und Beschlüsse.....	13
§ 19	Tagesordnung .....	13
§ 20	Anträge zur Mitgliederversammlung .....	13
§ 21	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	14
§ 22	Vorstand .....	14
§ 23	Aufsichtsrat .....	15
§ 24	Präsident/-in .....	15
§ 25	Geschäftsstelle .....	15

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein trägt die Bezeichnung

**„Rostock Griffins e. V.“**

Er hat seinen Sitz in **Rostock** und wird dort in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau, silber und orange.

Er wird Mitglied im American Football und Cheerleading Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AFCV M-V e. V.), im Stadtsportbund Rostock e. V. und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein bietet Sportlerinnen und Sportlern, die den American Football Sport, das Cheerleading und weitere Sportarten ausüben den Zusammenschluss sowie die Möglichkeit, ihre Sportarten zu betreiben.

Zu diesem Zweck können weitere Sportarten in den Verein als Abteilung aufgenommen werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Kostenerstattungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, sofern sie nicht in einem sonst wie gearteten Vertragsverhältnis zu dem Verein stehen und aus diesen Vergütungen etc. fordern können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Durchführung eines regelmäßigen Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes
- b. die Errichtung und Unterhaltung von Sportstätten und Sportheimen
- c. die Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter und erholungsbedürftiger Spieler
- d. die Förderung der Jugendpflege
- e. die Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen
- f. die Begleichung von Kosten für die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen
- g. die Beschaffung von Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen zur Förderung der Vereinszwecke
- h. die Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung

- i. die mögliche Beteiligung an einer neu zu gründenden Betriebs- und Vermarktungsgesellschaft für den Lizenzspielbetrieb in der GFL II/ GFL I

Die dem Verein zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mittel werden dafür eingesetzt.

4. Für die Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein eine eigene Verwaltungsorganisation.

Der Verein kann für die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte hauptamtliche Kräfte beschäftigen und ihnen die hierzu erforderlichen Geldmittel bereitstellen. In diesem Falle ist in Abstimmung des Vorstandes eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein übt im Bereich der Herrenmannschaft/en leistungsorientierten Sport aus mit dem Ziel, den größtmöglichen sportlichen Erfolg zu erzielen. Hierbei kann sich der Verein der Dienste von bezahlten Sportlern und Trainern bedienen, wenn dieses zur Erreichung der sportlichen Ziele oder der Weiterentwicklung des Vereins dienlich ist.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Rechtsgrundlage, Strafen, Haftungsausschluss

#### 1. Rechtsgrundlage

Der Verein regelt seine Angelegenheiten mittels Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe selbständig.

Er unterwirft sich den übergeordneten Satzungen und Ordnungen und erkennt diese vorbehaltlos an.

Der Verein gibt sich nach Bedarf folgende Ordnungen: Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Cheerleaderordnung.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und sind für Mitglieder bindend. Änderungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Vorstand zur weiteren Bearbeitung und Genehmigung vorgeschlagen. Genehmigte Ordnungen und Richtlinien sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

#### 2. Strafen

##### a) Zulässige Strafen sind:

- (1) Verwarnung
- (2) Verweis
- (3) Geldstrafen bis 10.000 Euro
- (4) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- (5) Verbot auf Zeit und Dauer, ein Amt im Rostock Griffins e. V. zu bekleiden
- (6) Sperre auf Zeit und Dauer
- (7) Ausschluss auf Zeit und Dauer
- (8) Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen des Rostock Griffins e. V.

- (9) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
- (10) Platzsperre

Über ausgesprochene Strafen ist der jeweils zuständige Fachverband zu informieren.

- b) Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.
- c) Rechtszug  
Gegen eine ausgesprochene Strafe des Vereines kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.  
Der Einspruch hat keine suspendierende Wirkung.

### 3. Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des Rostock Griffins e. V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe**

Die in den Vereinsorganen (Abschnitt IV) handelnden Personen müssen Mitglied des Vereins sein.

Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können die Ehrenamtszuschale sowie für entstandene und nachgewiesene Kosten Aufwandsentschädigungen erhalten.

Für nebenberufliche oder hauptamtliche Trainerinnen und Trainer sowie für Personen, die Aufgaben im Bereich des Vereinsservice wahrnehmen, kann die Vergütung nach den Richtlinien des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist vom 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

## **§ 6 Protokolle und Beschlüsse**

Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe des Vereins sowie weitere rechtsverbindliche Bestimmungen und Weisungen sind den zuständigen Geschäftsstellen der übergeordneten Mitgliedsorganisationen zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **Satzung Rostock Griffins e. V.**

---

Sie muss mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein (siehe auch § 20).

Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstands mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Ziff. 1 Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 9 Grundsätze**

1. Dem Verein können alle dem American Football Sport oder Cheerleading unterstützende oder ausübende Personen sowie weitere Sportarten betreibende Sportlerinnen und Sportler als ordentliches Mitglied beitreten.

Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft für passive Mitglieder möglich.

2. Die Mitgliedschaft im Rostock Griffins e. V. ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb und an Meisterschaften der Mannschaften des Vereines, z. B. des Spielbetriebes des American Football Verbandes Deutschland e.V. (AFVD e.V.) und der ihm angeschlossenen Cheerleadervereinigung Deutschland (CVD).

### **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von aktiven Sportlerinnen und Sportlern oder als passives Mitglied ist digital oder in Textform bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins (§ 22) nach Prüfung der Aufnahmebedingungen.

Der Vorstand gibt seinen Beschluss der oder dem Beantragenden umgehend per E-Mail oder schriftlich bekannt. Gegen einen negativen Bescheid kann die oder der Beantragende innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen.

Eine abschließende Entscheidung über den strittigen Aufnahmeantrag trifft die Mitgliederversammlung. Die oder der Beantragende ist zu dieser Mitgliederversammlung und der Aussprache einzuladen und hat zu diesem Tagesordnungspunkt Rederecht.

Die Vereinsmitglieder sind über das abschließende Ergebnis des strittigen Aufnahmeantrags zu informieren.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den jeweils geltenden Satzungen, Ordnungen sowie den rechtsverbindlichen Beschlüssen der Vereinsorgane und der überregionalen Verbände.

Ein Mitglied erlangt erst mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes seine satzungsmäßigen Rechte.

### **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
  - durch Austritt oder
  - durch Ausschluss oder
  - durch den Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem Verein ist ausschließlich zum Schluss eines Quartals möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Quartals bei der Geschäftsstelle digital oder in Textform eingegangen sein.

Ein ausscheidendes Mitglied hat sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat (Ausnahme § 13 Nr. 3).

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a) Ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze.
- b) Ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die in § 13 genannten Verpflichtungen.



### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 12 Rechte der Mitglieder**

1. Die dem Verein angeschlossenen Abteilungen regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Pflege ihrer jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen selbständig, unterliegen aber im Spielbetrieb und bei Meisterschaften den Bestimmungen dieser Satzung sowie den betreffenden Ordnungen dieser sowie den Bestimmungen und Regelwerken des überregionalen Verbandes.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, durch ihre Vertreterinnen und Vertreter an einer erweiterten Vorstandssitzung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Hierbei erhält die Vertreterin oder der Vertreter der Abteilung jeweils eine Stimme. Die sonstigen Bestimmungen für Vorstandsbeschlüsse richten sich für die erweiterte Vorstandssitzung nach § 22 dieser Satzung (Ausnahme siehe § 10 Abs. 4).
3. Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb.
4. Nutzung vereinseigener Einrichtungen und Sportstätten.

#### **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen dieses Vereins und der überregionalen Verbände zu befolgen.

Die Bundesspielordnung (BSO) und die Bundeswettkampfordnung (BWO) sind in der jeweils gültigen Form für alle Mitglieder bindend (American Football und Cheerleading).

Entscheidungen gegen Mitglieder sind zu beachten und evtl. Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

2. Die Mitglieder haben auf Anforderung statistische Angaben an die Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die Sammlung von Daten erfolgt auf Grundlage der DSGVO / BDSG (bei Erhebung willigt die Beantragende / der Beantragende in die Verwendung ein) und kann die nachstehenden Datensätze enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail von Mitgliedern
- Vertreterbefugnis (bei Jugendlichen)

Bei aktiven Vereinsmitgliedern, die für Kader vorgesehen sind:

- Vereinszugehörigkeit
- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Geburtstag/Geburtsort
- Gewicht und Größe
- Geschlecht
- Spielerpassnummer
- Einsätze in Kaderauswahl- und Nationalmannschaften

## Satzung Rostock Griffins e. V.

---

Bei lizenzierten Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern:

- Name, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Qualifikation
- Vereins- und Landesverbandszugehörigkeit

Die unter Wahrung des Datenschutzes gewonnenen Daten dienen allein der Verwaltung des Rostock Griffins e. V. und seiner übergeordneten Organe, seiner Kader sowie zur Meldung lizenzierter Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter an übergeordnete Verbände, wie dem AFVD e. V., dem DOSB, dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den internationalen American Football und Cheerleading Verbänden.

Der Rostock Griffins e. V. ist verpflichtet, persönliche Daten nicht an Dritte außerhalb des Sportbetriebes weiterzugeben. Der Verein verpflichtet sich auch hier, die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten und diese umzusetzen.

Über Änderungen von Verantwortlichen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Abteilungen ist die Geschäftsstelle des Vereins umgehend zu informieren.

3. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regeln die jeweils geltenden Finanz-/Beitragsordnungen des Vereins.

Beiträge, Gebühren, Kosten und Straf gelder sind innerhalb der gesetzten Fristen zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und Fristsetzung kann der Vorstand das Mitglied suspendieren. Durch die Suspendierung werden sämtliche Rechte, insbesondere das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen entzogen.

Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn der säumige Betrag auf dem Bankkonto des Vereines eingegangen ist oder in bar entrichtet wurde.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es trotz zweifacher Mahnung länger als 3 Monate in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht einzuholen, jedoch ist im Jahresbericht darüber zu informieren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung des Ausschlusses bei der Geschäftsstelle des Vereins einzugehen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der das ausgeschlossene Mitglied zu laden ist.

## **IV. Organe des Vereines**

### **§ 14 Organe**

Der Verein handelt durch folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Aufsichtsrat
4. Präsident/in

Sofern der Umfang der Organisation bzw. der Verwaltung dies erfordert, können weitere Organe durch den Vorstand berufen werden.

Die Berufung dieser Organe sowie deren Aufgaben und Organisation beschließt der Vorstand durch einfache Mehrheit.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereines.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann dieser Zeitpunkt um eine weitere Frist von 3 Wochen überschritten werden.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder digital durch eines der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung (hybrid) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren (analog und digital) einholen. Diese Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist dieses maßgeblich.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit nach Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; die Mitglieder haben dann die Vertraulichkeit zu wahren.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Kassenswartin bzw. dem Kassenswart.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter sowie die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vereins
  - b) dem Vorstand des Vereins
  - c) den Funktionsträgern für besondere Aufgaben (Beauftragte) i. S. § 22 Nr. 6
  - d) dem Aufsichtsrat gemäß § 23
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht des Mitglieds zulässig. Ein Mitglied kann maximal die Stimmanzahl von 3 Mitgliedern durch Vollmacht auf sich vereinen.

Jedes ordentliche Mitglied (aktive/r Sportler/-in oder passives Mitglied) hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (inkl. Stimmübertragung).
4. Die Vorstandsmitglieder (§ 22 Nr. 1) und Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 23) haben jeweils eine Stimme.
5. Die Beauftragten (§ 16 Nr. 1 Buchstabe c) haben kein Stimmrecht.

### **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Satzungsänderungen,
  - der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - die Wahl des Aufsichtsrates (§ 23).
2. Jährlich muss eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt werden. D.h., die Amtszeiten der Kassenprüfer überschneiden sich um jeweils ein Jahr.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 18 Wahlen und Beschlüsse**

1. Wahlen können grundsätzlich offen erfolgen, jedoch ist auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten geheim abzustimmen.

Die Wahl wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

Ausnahmen regeln die Satzung (§ 7 und § 8) und/oder gesetzliche Bestimmungen.

2. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, jedoch ist auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten geheim abzustimmen.

## **§ 19 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung des Stimmrechts
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Beiträge und Abgaben
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

## **§ 20 Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern und vom Vorstand eingebracht werden.

Sie sind spätestens 14 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge, unter Anführung von Gründen der verspäteten Eingabe, behandelt werden.

Ob ein später eingereichter Antrag als Dringlichkeitsantrag zugelassen wird, entscheiden die Mitglieder auf der Grundlage der nach § 16 Nr. 3 ermittelten Stimmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Antrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern Gründe vorgetragen werden, die einer fristgerechten Einbringung entgegenstehen.

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt wird.

2. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist analog den Bestimmungen des § 16 Nr. 3 und 5 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Einladung kann eine von § 19 abweichende Tagesordnung zugrunde gelegt werden.

## **§ 22 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin oder dem Kassenswart

2. Der Vorstand führt den Verein und hat die ihm übertragenen Aufgaben im Interesse der Vereinsmitglieder und dem Zweck des Vereines entsprechend wahrzunehmen.

Er tritt nach Bedarf zusammen und bestimmt intern die Aufgabenverteilung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungen trifft der Vorstand durch Beschlüsse.

Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Vorstand, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin oder dem Kassenswart.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt durch eines der Mitglieder des Vorstandes.

5. Fällt während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder mit Sitz und Stimme im Vorstand zu ernennen.

Die Mitglieder sind von dieser Maßnahme zu unterrichten.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben (Beauftragte) zu berufen, wenn die Geschäftsführung des Vereines dies erfordert.

Die Beauftragten müssen dem Verein angehören und müssen für ihre Aufgabe eine entsprechende Eignung nachweisen.

### **§ 23 Aufsichtsrat**

1. Der Verein kann einen Aufsichtsrat zur Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes einrichten.
2. Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung, Befugnissen und Aufgaben regelt eine Ordnung.

### **§ 24 Präsident/-in**

1. Der Verein kann als weiteres Organ einen Präsidenten oder eine Präsidentin benennen.
2. Der Präsident/ die Präsidentin hat repräsentative Funktion.
3. Näheres regelt eine Ordnung.

### **§ 25 Geschäftsstelle**

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, über die jeglicher Schriftverkehr zu führen ist.

Dies gilt insbesondere für Anträge und fristwahrende Mitteilungen.

2. Über eine Verlegung der Geschäftsstelle sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form in Rostock am 21.09.2018 verabschiedet und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2025 geändert.